

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neufassung
der Prüfungsorganisationsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 26
14. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderungsordnung und zugleich Neufassung
der Prüfungsorganisationsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Ziel des Studiums und Regelstudienzeit, Akademische Grade, studiengangspezifische Prüfungsordnungen	5
§ 2 Ziel des Studiums und Regelstudienzeit.....	5
§ 3 Akademische Grade	6
§ 4 Studiengangspezifische Prüfungsordnungen	6
§ 5 Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts- und Prüfungssprache.....	7
Abschnitt 3 Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen	7
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	8
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer	9
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	11
§ 10 Umfang der Prüfungen.....	11
§ 11 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	12
§ 12 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	13
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	14
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung	15
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 16 Klausurarbeiten	16
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren	16
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	18
§ 19 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Berichte, Laborübungen, Kolloquien und semesterbegleitende Aufgaben als weitere Prüfungsformen	18
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	20
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	20
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	21
Abschnitt 7 Masterarbeit	22
§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit.....	22
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	23
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	24
§ 24 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	24
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß	25
§ 26 Schutzvorschriften.....	25
Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente	26
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26
§ 28 Zeugnis	27
§ 29 Urkunde.....	28

§ 30	Diploma Supplement.....	28
§ 31	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	29
§ 32	Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades	29
§ 33	Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	30
Abschnitt 10	Inkrafttreten	30
§ 34	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	30
Anlage:	Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen.....	31

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsorganisationsordnung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) ¹Die Regelungen der Prüfungsorganisationsordnung gelten für die Bachelorstudiengänge

- Agrarwissenschaften;
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften;
- Geodäsie und Geoinformation

sowie für die konsekutiven Masterstudiengänge

- Agricultural and Food Economics;
- Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics;
- Geodäsie und Geoinformation;
- Geodetic Engineering;
- Humanernährung;
- Lebensmitteltechnologie;
- Naturschutz und Landschaftsökologie*;
- Nutzpflanzenwissenschaften;
- Tierwissenschaften

an der Landwirtschaftlichen Fakultät. ²Der mit * gekennzeichnete Studiengang wird als gemeinsamer Studiengang mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Federführung der Landwirtschaftlichen Fakultät angeboten.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 in einem der in Absatz 2 aufgeführten Bachelorstudiengänge oder konsekutiven Masterstudiengänge aufnehmen, studieren nach der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs in Verbindung mit dieser Prüfungsorganisationsordnung.

(4) ¹Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 16 vom 1. April 2016), im Folgenden POO LWF 2016, tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß POO LWF 2016 können bis zum 30. September 2017 abgelegt werden; ab dem 1. Oktober 2017 gilt für alle Studierende, die in einem der in Absatz 2 aufgeführten Studiengänge eingeschrieben sind, diese Prüfungsorganisationsordnung.

Abschnitt 2
Ziel des Studiums und Regelstudienzeit, Akademische Grade,
studiengangsspezifische Prüfungsordnungen

§ 2
Ziel des Studiums und Regelstudienzeit

(1) ¹Die Studierenden der Bachelorstudiengänge erwerben wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, so dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Jeder Bachelorabschluss ermöglicht den Übergang in einen der konsekutiven Masterstudiengänge, die von der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn – ggf. in Kooperation mit einer anderen Hochschule – angeboten werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im gewählten Studiengang. ²Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(3) ¹Die Masterstudiengänge sind konsekutiv, zum Teil interdisziplinär ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil. ²Die Studienziele im Masterstudium konzentrieren sich vor allem auf die Erweiterung des im Bachelorstudium erworbenen Fachwissens sowie auf den Erwerb methodischer und analytischer Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. ³Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. ⁴Die interdisziplinäre Ausrichtung eines Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken.

(4) ¹Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Qualifikation im gewählten Studiengang. ²Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt für die Bachelorstudiengänge einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP); sofern die einzelnen Prüfungsordnungen ein Studium in Teilzeit vorsehen, beträgt die Regelstudienzeit für die Teilzeitvariante neun Semester (180 LP). ²Für die Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(6) ¹Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird für jeden in § 1 Abs. 2 genannten Studiengang ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. ²Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

§ 3

Akademische Grade

¹Ist die Bachelor- bzw. die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im jeweiligen Studiengang. ²In Studiengängen, die im Rahmen von Hochschulkooperationen gemeinsam mit einer oder mehreren Partnerhochschulen angeboten werden, kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Doppelabschluss (Double Degree) erworben werden.

§ 4

Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen

(1) ¹Für die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 gelten die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen in Verbindung mit dieser Prüfungsorganisationsordnung. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, den Studienaufbau, den Umfang des Lehrangebots sowie die näheren Bestimmungen zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, sofern studiengangsspezifische Regelungen erforderlich sind.

(2) ¹Jede Prüfungsordnung enthält als Anlage einen Modulplan. ²Der Modulplan regelt u.a.

- die Lehrveranstaltungsarten in den Modulen,
- die Festlegung von Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul,
- die Dauer und das empfohlene Fachsemester der Module,
- die Festlegung von Vorleistungen (Studienleistungen) als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen,

- die jeweiligen Prüfungsformen,
- die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen, die ohne Prüfung abgeschlossen werden,
- Abweichungen von der regulären Unterrichts- und Prüfungssprache,
- die Anzahl der Leistungspunkte je Modul,
- die Zuordnung der Module zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich.

§ 5

Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) ¹Die Studieninhalte der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (2) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelor- sowie in den Masterstudiengängen ist in der Regel Deutsch; die einzelnen Ordnungen gemäß § 4 Abs. 1 können eine abweichende Sprachregelung treffen. ²Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt und dringend empfohlen.

Abschnitt 3

Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Modulprüfungen des Curriculums an. ³Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. ⁴Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.
- (2) ¹Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. ²Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. ⁷Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise angerechnet werden kann, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. ⁸Das entsprechende Modul gilt erst als bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst

dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.⁹Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.¹⁰Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsausschuss.²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen.³Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.⁴Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.⁵Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁶Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.⁷Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.²Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen.³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.⁵Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht.⁶Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.³Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann.⁴Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet.²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) ¹Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der zu erbringenden Leistungen auf den gewählten Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.²Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) ¹Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahlen begrenzt werden können, werden in den Modulplänen der Prüfungsordnungen gemäß § 4 Abs. 2 festgelegt. ²Die Dekanin oder der Dekan gibt vor Beginn eines Semesters die Teilnehmerzahl bekannt. ³Die Kriterien für die Prioritäten der Teilnahme sind in der Anlage geregelt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsorganisationsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät gemäß § 1 Abs. 2. ²Abweichend von Satz 1 können für Studiengänge, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, eigene Prüfungsausschüsse gebildet oder, wo rechtlich notwendig und zulässig, abweichende Regelungen getroffen werden; diese Regelungen werden in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert. ³Die Dekanin oder der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. ³Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt.

(3) ¹Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats in mindestens einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 tätig sind. ²Durch die Wahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus den Bereichen Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften und Geodäsie im Prüfungsausschuss vertreten ist. ³Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 lehren oder bereits gelehrt haben. ⁴Auf Vorschlag der Fachschaften sind aus der Gruppe der Studierenden diejenigen wählbar, die für einen Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 eingeschrieben sind. ⁵Durch die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ist sicherzustellen, dass jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus einem Studiengang aus den Bereichen Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften und Geodäsie im Prüfungsausschuss vertreten ist. ⁶Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ⁷Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsorganisationsordnung und die der Prüfungsordnungen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. ⁴Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 7 bzw. Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienverlaufspläne.
- (7) ¹Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens innerhalb der Landwirtschaftlichen Fakultät. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Geschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsbefugt.
- (8) ¹Die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuss Verwaltungseinheiten (Prüfungsbüros) zugeordnet. ²Die Prüfungsbüros bilden zusammen die Geschäftsstelle. ³Jedes der Prüfungsbüros wird von einer oder einem Studiengangverantwortlichen geleitet, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist. ⁴Die Ernennung der Studiengangverantwortlichen erfolgt durch den Prüfungsausschuss; dabei wird jeder der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge einer oder einem Studiengangverantwortlichen zugeordnet.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen; die Entscheidung über und die Durchführung von Anrechnungsverfahren gemäß § 6 kann der Prüfungsausschuss auf die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsbüros übertragen. ²Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.
- (10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sechs weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (12) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (13) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsbüros sowie von Entscheidungen des Prüfungsausschusses Betroffene dauerhaft oder zu

einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Sie haben in diesem Fall Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Landwirtschaftlichen Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. ²Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ³Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. ⁴Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer bestellen. ⁵Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ⁶Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁷Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. ²Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) ¹Der Prüfling kann die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit vorschlagen. ²Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Prüfungen

(1) ¹Sowohl die Bachelorprüfung als auch die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der Module beziehen, die im Modulplan des gewählten Studiengangs gemäß § 1 Abs. 2 spezifiziert sind, einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit. ²Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 2 Abs. 5 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

- (3) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. ²Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. ³Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. ²Der Antrag muss spätestens im vierten Fachsemester gestellt werden; in der Teilzeitvariante eines Studiengangs muss der Antrag spätestens im sechsten Fachsemester gestellt werden. ³Er ist spätestens zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren sind beizufügen:
1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein äquivalenter Nachweis;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in den gewählten Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende im gewählten Studiengang eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. ²Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Masterprüfungsverfahren sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die im gewählten Masterstudiengang bezeichneten allgemeinen und studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in den gewählten Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende im gewählten Studiengang eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. ²Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (4) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 2 Ziffer 2 bzw. Absatz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;

2. die gemäß jeweiligem Modulplan gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen erbracht hat.
- (5) Kann die oder der Studierende eine nach Absatz 2 bzw. nach Absatz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (6) Über die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren sowie zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Unterlagen gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung führen würde.
- (8) Wird die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (9) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender nach Anmeldung zur Modulprüfung nicht die Prüfungsvoraussetzungen zum angemeldeten Prüfungstermin, erfolgt eine Abmeldung von der Modulprüfung von Amts wegen.
- (10) ¹Im Einzelfall können Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Bachelorstudiengang gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen werden. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) ¹Die oder der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. ²Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. ³Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine gemäß § 8 Abs. 12 bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) ¹Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. ²Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. ³Für Prüfungen, die sich auf das

Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt; die Anmeldung zur Masterarbeit in § 22 Abs. 2.

(5) ¹Die oder der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester, bei der Teilzeitvariante spätestens im fünften Semester, nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. ²Versäumt die oder der Studierende diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. ³Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(6) Bei der Anmeldung zu Modulprüfungen, die mehreren Wahlpflichtbereichen zugeordnet werden können, muss die oder der Studierende angeben, welchem Wahlpflichtbereich die Prüfung zugeordnet werden soll.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in den Modulplänen gemäß § 4 Abs. 2 aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende oder Studierender in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge an der Universität Bonn bzw. in einem Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module eines der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) ¹In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. ²Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. ³Die Prüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Laborübungen,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben.

⁴Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind in den Modulplänen gemäß § 4 Abs. 2 festgelegt. ⁵Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 10 möglich. ⁶Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 12 bekannt.

(4) ¹Die Modulpläne gemäß § 4 Abs. 2 können bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. ²Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. ³Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt

der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 12 bekannt.

(5) ¹Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. ²In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. ³Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. ⁴Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 12 bekanntgegeben.

(6) ¹Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. ²Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. ³Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. ⁵Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 12 bekanntzugeben.

(7) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

²1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ³Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

⁴2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. ⁷Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

⁸Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. ⁹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) ¹Lehrveranstaltungen können auch als eLearning-Veranstaltung angeboten werden. ²Die Dekanin oder der Dekan legt vor Beginn des Semesters fest, welche Lehrveranstaltungen als eLearning durchgeführt werden und in welchem Umfang eine Betreuung für diese erfolgt. ³Die entsprechende Bekanntgabe erfolgt gemäß § 8 Abs. 12 durch den Prüfungsausschuss.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer

entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. ⁴Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt für den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 und bei der Festlegung der Frist für den Erstversuch gemäß § 12 Abs. 5 auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen wird in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Lehrinhalten des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) ¹Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. ²Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) ¹Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. ²§ 13 Abs. 7 gilt entsprechend. ³Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 12 bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. ⁵Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. ⁶Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. ⁷Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. ⁸Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. ²Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁵Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) ¹Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

-	1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	}	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
-	1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %		
-	1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %		
-	2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %		
-	2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %		
-	2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %		
-	3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %		
-	3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %		
-	3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %		
-	4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %		

³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) ¹Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

²Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausur gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den

Wiederholungsversuch. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) ¹Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. ⁴Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(9) ¹Die Absätze 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. ²Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. ²Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. ³Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. ⁴Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ⁵Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. ²Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

§ 19

Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Berichte, Laborübungen, Kolloquien und semesterbegleitende Aufgaben als weitere Prüfungsformen

(1) ¹In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Lehrgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. ²Jede Hausarbeit soll mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beginnt ab Ausgabe des Themas und wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

⁴Bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten sowie deren konkreten Anforderungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. ⁴Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 erfüllen. ⁵Die Dauer der Präsentation des Projekts soll für jeden Prüfling mindestens 5 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. ⁶Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) ¹Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. ²Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) ¹Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. ²Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. ³Referate können durch eine schriftliche Ausarbeitung, die mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten umfassen soll, ergänzt werden. ⁴Der mündliche Vortrag sowie die schriftliche Ausarbeitung von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten bzw. abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) ¹Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. ²Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A-4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. ³Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) ¹Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. ²Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. ³Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die Prüferin oder der Prüfer vor Beginn des Semesters festgelegt hat. ⁴Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(7) ¹In Kolloquien hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und höchstens 45 Minuten betragen.

(8) ¹Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. ²Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. ³Die Anzahl und die Bearbeitungszeit ist von den Prüferinnen oder Prüfern festzulegen und gemäß § 8 Abs. 12 bekanntzugeben. ⁴Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden

Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von der Prüferin oder vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7.

(10) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen

- Hausarbeit eine Präsentation;
- Präsentation eine Hausarbeit

ansetzen, die sich auf die Lehrinhalte des Moduls erstreckt.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) ¹Die oder der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. ²Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. ³Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen gemäß § 8 Abs. 12 bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. ²Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. ³Soll die Bachelorarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule in Kooperation mit der beruflichen Praxis durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung gemäß § 21 Abs. 3 gesichert ist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Festlegungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt sind. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ³Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. ³Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) ¹Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 25 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen. ²Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 15 und darf höchstens 30 DIN-A4-Seiten umfassen.

(9) ²Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. ²Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit wird im Modulplan der einzelnen Prüfungsordnungen gemäß § 4 Abs. 1 geregelt. ³Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. ⁶Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens zu Beginn des sechsten Semesters vergeben.

(10) Für Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ²Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. ³Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. eine selbständig Lehrende oder ein selbständig Lehrender an der Universität Bonn ist. ⁴Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder oder jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten. ³Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. ⁴Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden

besseren Einzelbewertungen. ⁶Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 5 und 6 verfahren. ⁷Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(8) Für Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

Abschnitt 7 Masterarbeit

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die oder der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen gemäß § 8 Abs. 12 bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. ²Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. ³Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule in Kooperation mit der beruflichen Praxis durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung gemäß § 23 Abs. 3 gesichert ist.

(5) ¹Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Festlegungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt sind. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ³Thema der Arbeit und Zeitpunkt der

Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) ¹Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. ³Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) ¹Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 50 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen. ²Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 30 und darf höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

(9) ¹Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit wird im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß § 4 Abs. 1 geregelt. ³Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. ⁶Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens zu Beginn des vierten Semesters vergeben.

(10) Für Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung sowie in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ²Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. ³Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. eine selbständig Lehrende oder ein selbständig Lehrender an der Universität Bonn ist. ⁴Der Prüfling

hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder oder jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten. ³Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. ⁴Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁶Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 5 und 6 verfahren. ⁷Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(7) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(8) Für Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2, die im Rahmen von Hochschulkooperationen organisiert werden, können die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge ergänzende Regelungen vorsehen.

Abschnitt 8

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 24

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) ¹Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. ²Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. ³Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ⁴Gleiches gilt, wenn sie oder er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ⁴Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen

Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren.⁶ Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines der von ihm benannten Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.⁷ Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.⁸ Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) ¹Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. ²Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. ²Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Aufsichtführende entscheidet vor Ort, ob die Prüfung unter Vorbehalt fortgesetzt werden kann. ³Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) ¹Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. ²Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. ³Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. ⁴Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 26

Schutzvorschriften

(1) ¹Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. ³Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁶Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. ⁷Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁸Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 9

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. ²Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. ³§ 10 Abs. 3 lit. a. bleibt unberührt. ⁴Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|------------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = „sehr gut“, |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = „gut“, |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = „befriedigend“, |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = „ausreichend“ und |
| - bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = „nicht ausreichend“. |

(3) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der entsprechenden Prüfungsordnung gemäß § 4 Abs. 1 aufgeführten erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der entsprechenden Prüfungsordnung gemäß § 4 Abs. 1 aufgeführten erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.

(5) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die benoteten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit herangezogen. ²Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. ³Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). ⁴Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet worden ist. ⁶Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Noten der Modulteilprüfungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist

oder der Prüfling gemäß Regelung in der entsprechenden studiengangspezifischen Prüfungsordnung

- die Wiederholungsmöglichkeit im Pflichtbereich oder
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich ausgeschöpft hat.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist

oder der Prüfling gemäß Regelung in der entsprechenden studiengangspezifischen Prüfungsordnung

- die Wiederholungsmöglichkeit im Pflichtbereich oder
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich ausgeschöpft hat.

(9) Die einzelnen Prüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 können abweichende Regelungen vorsehen.

§ 28 Zeugnis

(1) ¹Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. ²Sodann wird

unverzüglich ein zweisprachiges Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Zeugnis enthält Angaben

- zu sämtlichen Modulen, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- zum Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- zu den dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- zum gewählten Schwerpunkt bzw. zu den gewählten Schwerpunkten, sofern eine Schwerpunktbildung möglich ist;
- zum Thema und zur Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- zum Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- zur Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus Modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen, die er über sein Regelstudium hinaus gemäß § 33 absolviert hat.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. ²Es wird von der oder dem jeweiligen Studiengangverantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

(4) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. ³Darüber hinaus kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung fehlen.

(6) Für Studiengänge, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, können ergänzende Regelungen in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert werden.

§ 29 Urkunde

¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene zweisprachige Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. ²Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und von der oder dem jeweiligen Studiengangverantwortlichen gemäß § 8 Abs. 8 unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ³Bei Studiengängen, die im Rahmen einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Kooperation durchgeführt werden, können abweichende Regelungen in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge verankert werden.

§ 30 Diploma Supplement

¹Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. ²Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;

- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

³Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 31

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) ¹Dem Prüfling ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ²§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Der oder dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 28 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. ²§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad durch alle beteiligten Fakultäten abzuerkennen, und das Bachelor- bzw. Masterzeugnis, die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 33

Zusätzliche Prüfungsleistungen

¹Die Studierenden können bis zum Ende des Semesters, in dem noch nicht alle in der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erbracht sind, auf Antrag beim Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 24 LP in zusätzlichen Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des jeweiligen Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). ²Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 10
Inkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Prüfungsorganisationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. ²Sie gilt für alle Prüfungsverfahren in den Studiengängen gemäß § 1 Abs. 2 ab dem Wintersemester 2017/2018.

P. Stehle

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 12. Juli 2017 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. August 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung in einem der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 dieser Prüfungsorganisationsordnung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Studierende sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;
- Gruppe 2:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los.